Anlage 1

zur Vereinbarung gemäß § 43 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports

zwischen

dem

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e. V. Landesgeschäftsstelle Cottbus, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

(nachfolgend BSB genannt)

und

der

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse Brandenburger Straße 72, 14467 Potsdam

der

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der

IKK Brandenburg und Berlin Keithstraße 9/11, 10787 Berlin

der

KNAPPSCHAFT

August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Postfach 101320, 34013 Kassel

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport

1. Rehabilitationssport Erwachsene allgemein

Die Krankenkassen vergüten den allgemeinen Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 6,51 EUR mit Pos.-Nr. 604503 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000 je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten

2. Rehabilitationssport Kinder allgemein

Die Krankenkassen vergüten den allgemeinen Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 9,48 EUR mit Pos.-Nr. 604511 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000 je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten

3. Rehabilitationssport für Erwachsene im Wasser

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport im Wasser wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 8,23 EUR mit Pos.-Nr. 604509 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000 je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten

4. Rehabilitationssport für Kinder im Wasser

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport im Wasser wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 12,82 EUR mit Pos.-Nr. 604512 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000 je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten

5. Rehabilitationssport für Erwachsene in Herzgruppen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 10,16 EUR mit Pos.-Nr. 604504 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000 je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten

6. Rehabilitationssport für Kinder in Herzgruppen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 17,82 EUR mit Pos.-Nr. 604508 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000

7. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Erwachsene, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 13,39 EUR mit Pos.-Nr. 604507 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000 je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten

8. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Kinder, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 17,72 EUR mit Pos.-Nr. 604513 und Leistungserbringergruppe (ACTK) 61/12/000 je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten

9. Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen

Die Krankenkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen wie folgt:

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 17,72 EUR, mit Pos.-Nr. 604514 und Leistungserbringergruppe 61/12/200

- **10.** Mit den in Ziffer 1 bis 9 genannten Vergütungssätzen sind sämtliche Leistungen, die zur Durchführung des Rehabilitationssports für die Versicherten der Krankenkassen notwendig sind, abgegolten.
- 11. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, frühestens zum 31.12.2024 gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige Vergütung weiter. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des BSB hat gegenüber den Krankenkassen/verbänden im Land Brandenburg einzeln für jeden Vertragspartner zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie allen Vertragspartnern auf Kassenseite form- und fristgerecht zugegangen ist.

Anlage 1 der Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports mit dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e. V., gültig ab 01.01.2024

Berlin, Cottbus, Kassel, Hannover Potsdam, den 05.01.2024

Leistungserbringer:

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e. V.

Jun (S

Sozialleistungsträger:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Berlin und Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

KNAPPSCHAFT

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

P. Urticlemed

o.A II

NA. TURK